

angeb. 3.  
C O P I A

Des Vertrags/ so zwi-  
schen Ihrer Churf. Durchl. zu Branden-  
burg/ und Pfaltz Neuburg/ den neunnden  
Martij Anno 1629.  
abgehandelt.



Gedruckt Im Jahr  

---

M. DC. XXIX.

C O L L E C T I O

Die Bibliothek  
der  
Herrn  
Martin Anno 1619  
gegründet

1619

Gebrüder von

M. DC. XIX.





**N**ach dem zwischen den Durch-  
leuchtigsten Chur: vnd Fürsten/ Herrn Georg  
Wilhelm/ Marggraffen zu Brandenburg/  
des Heiligen Römischen Reichs Erzhamb-  
merern vnd Churfürsten/ In Preussen/ zu Gällich/ Cle-  
ve vnd Berg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd  
Wenden/ auch in Schlesien/ zu Grossen vnd Jägerndorff  
Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Kü-  
gen/ Graffe zu der Marck vnd Ravensberg/ Herrn zu  
Kavenstein/ &c. Vnd Herrn Wolffgang Wilhelm/ Pfaltz-  
graffen bey Rhein/ In Bayern zu Gällich/ Cleve vnd  
Berg Herzogen/ Graffen zu Veldenz vnd Sponheim/  
der Marck/ Ravensberg vnd Mörß/ Herrn zu Kavens-  
stein/ &c. allerhandt Streitigkeiten vnd Mißverstandt/  
wegen administration vnd niessung der Gällich: Cleve:  
vnd Bergischen Herzogthümer/ wie auch der dazu gehö-  
rigen Graff: vnd Herrschafften/ auch andern Lehn vnd  
davon dependirenden appertinentien, wie solche  
der weyland Durchlechtig vnd Hochgeborner Fürst vnd  
Herz/ Herr Johann Wilhelm/ Herzog zu Gällich/ Cleve  
vnd Berg/ Graffe zu der Marck/ Ravensberg vnd  
Mörß/ Herr zu Kavenstein/ &c. hochlöblicher gedächtniß/  
jemahls besessen/ furgewesen. Dahero beyde Ihre Chur:  
A ij vnd



vnd Fürstliche Durchl. Durchl. reifflich zu gemüth gezogen / Woferne solche weit außsehende gefährliche differentien noch lenger continuirt werden solten / daß nicht allein Ihr: Chur: vnd Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. selbst in stätiger gefährlicher vnruhe sitzen / Sondern auch beiderseits vnschuldiger Landstände vnd Vnterthanen in höchstes verderben gebracht / die Lande gantzlichen verwüestet / vnd endlich den rechtmässigen Erben ja wol gar von dem Römischen Reich entzogen werden möchten.

Solchem allen nun fürzukommen / vnd in betrachtung der zwischen Ihr: Chur: vnd Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. schwebenden nahe Verwandtschaft vnd BlutsFreundschaft / vnd auß schuldiger Lieb zu den Vnterthanen / Haben Ihre Chur: vnd F. F. D. D. mit einander ein Provisional Vergleich / auff fünf vnd zwanzig Jahrlang / woferne für außgang der selben dieser Succession Streit nicht durch Güte oder Recht gebürlich verglichen oder entscheiden würde / auffgericht / auff massen wie hernach folget:

Bedingen anfänglich beiderseits Ihre Chur: vnd F. F. D. D. daß dieser accord weder Ihnen selbst / noch andern / so auff diese Lande prætendiren / an dem jenen so einem jeden von rechts wegen gebührt / vnd durch ordentliche rechtliche erkentniß zuerkant werden möchte / nicht nachtheilig oder hinderlich seyn / vnd derowegen auch  
von







nahmen haben mögen / von diesen Sächlichen Fürstent-  
thumben / Graffschafften vnd Landen / vnd sämtlichen  
deroselben eingewessenen Vnterthanen abkehren vnd ab-  
stellen / vnd da noch einige auß diesen Landen / in allen  
Guarnisonen verarrestirt weren / daß dieselbige ohne  
entgeltlich relaxirt vnd loß gelassen werden. Daß sie  
auch durch schriftliche resolutions so wol Ihr. Chur-  
vnd F. F. D. D. als auch sie vnter einander selbst sich ver-  
sichern wollen / daß diese Landen mit neuen Einlagerun-  
gen vnd Stilligen / gantzlich auch mit durchzügen / so viel  
immer möglich / verschonen / Vnd da dergleichen vnmög-  
gänglich geschehen müste / sich alsdann im Lande nicht  
auffhalten / oder da ein Nachtläger darinnen zu nehmen  
nödig / sich mit haltung guter Kriegsdisciplin vnd ohne  
beschwerung der Vnterthanen / vermög des heiligen  
Reichs Constitutionen vnd der mit vorigen Fürsten  
vergleichenen Passordnungen zu zeigen / vnd diejenige so  
dawider handeln / exemplariter zu straffen / vnd zu ge-  
bürender restitution oder abtrag anzuhalten / Die  
Vnterthanen aber vnter keinem prætext, wie daß nah-  
men haben möchte / mit Exactionen oder in andere We-  
ge zu beschweren / sondern bey allen occasionen sie rech-  
ter neutralitet genießten zu lassen / Vnd da einer oder an-  
der mehr gegen eines oder anderntheils Soldatesca oder  
wider die neutralitet sich vergriffen vnd straffbar er-  
zeig



zeigt zu haben befinden würde/ die animadversion vnd  
satisfaction bey ihrer ordentlichen Obrigkeit/ darunter  
sie gefessen/ gebührlich zu suchen.

Ferners sollen bey beiderseits assistenten mit embsi-  
gem fleiß gesucht werden/ daß sie sich keines Orts in diesen  
Landen/ mit Guarnison besetzen oder einzunehmen/ oder  
einigen anschlag darauff/ oder auff Ihr: Schur: vnd F. F.  
D. D. Persohnen/ Ritterschafft vnd Städte / Landen  
vnd Leuthe/ Rätthe/ Beampten vnd Diener zu machen/  
oder dergleichen den ihrigen zugestatten / sondern da sie  
selbsten oder einige ihre bedienete vnd vndergefessene  
in publico oder privato wider diese Landen oder  
deren Besizere oder Vnterthanen vnd Eingefessene /  
oder wider die LandStände sampt oder sonders / ichts  
was zu prætendiren, das solches mit abstellung oder  
thätigkeiten/ repressalien vnd anders nicht dann durch  
Güte oder ordentlich Recht den alten Pactis vnd Con-  
cordatis gemees/ gebürlich gesuchet/ determinirt vnd  
außgeübet werden.

Wenn sie dann auch nicht werden difficultiren,  
sich zu resolviren, daß sie keinen besizenden Schur: oder  
Fürsten an seiner / nach anlaß des vergleichs / habender  
LandFürstlicher Jurisdiction, Regierung vnd Verord-  
nung / oder auch an niessung seiner Gefälle vnd Einkom-  
men/ vnter was schein vnd pretext es auch geschehen  
möchte!



möchte/kein eintrag oder ver hinderung thun / oder den  
ihrigen zu thun gestatten sollen; Dahingegen sich Ihre  
Chur: vnd F. S. D. D. sich beiderseits kriegende Theilen  
zu sincerirn, daß vngeachtet ein theil diesem / der ander  
dem andern Chur: vnd Fürsten assistirt, sie doch gegen  
beide Theile in gesambt vnd absonderlich / als getrewen  
Nachbarn gebürth / neben ihren Landen vnd Leuthen sich  
bezeigen/auffrechter neutralitet befließen / vnd an vor-  
fallenden differentzen sich den pactis gemeesz entschei-  
den lassen/vnd alles widrigen enthalten wollen.

Es sol auch allerseits alles das/was bisshero zwischen  
beiden Chur: vnd Fürsten vnd den Ihrigen fürgegangen/  
vnd zu Widerwillen vrsach gegeben / menniglichen verzie-  
hen seyn / vnd in vngutem nit geendet werden. Hingegen  
aber wollen beide nunmehr provisionaliter vergliche-  
ne Chur: vnd Fürsten einander bis zu außtracht der Sa-  
chen trewlich vnd Fürsilich meinen/vnd zeitwehrenden die-  
ses Interims sonderlich zu conservation beiderseits  
possession steiff zusamen setzen / vnd wider andere wider  
rechtlich / feindliche vnd thätliche ansechtungen / einander  
nit zuthun ihrer Stände getrewlich bestehen.

Da sich zwischen Ihr: Chur: vnd F. S. D. D. oder  
ihren Räten / Beampten / Dienern vnd Vnterthanen /  
Mißhelligkeiten ereugeten / davor man sich mit  
höhestem fleiß vnd trew verhüten solle / sol man nicht  
gegeneinander de facto verfahren / Sondern nach  
gelegen.



gelegenheit der sachen anfangs die Beampften oder Käthe zusammen schicken/ vnd nach billigen dingen die entstandene Zrungen entscheiden lassen/ Zielen dann je dabey so grosse difficultates für/welche die Beampften oder Käthe nicht zuentscheiden vermöchten/ sollen scheidliche vnd gnugsam qualificirte Leuthe in gleicher anzahl von beyden theilen erkohren werden/ die da zwischen handeln/ vnd in der güte die sachen beylegen/ oder aber in entziehung der güte durch ein schleunig vnpartheychen vnd kurzen Proceß/ darinne jedem Theil nicht mehr dann zwo/ vnd also in allen nur vier Schrifften zuzulassen/ seine abhelstliche maß zum lengsten inner Jahrsfrist gegeben/ Warzu dann die jenige/ so man beiderseits hier zu erkieset/ mit absonderlichen gelübden/vnpartheych in der sachen zuerkennen/belegt werden sollen/vnd so es bey deme/ biß zu rechtmässiger erörterung der Heuptsachen/was per majora hierinnen durch sie erkandt wird/bewenden. Hette sie aber paria, alsdann solle jedertheil einen vnpartheychen Obman ernennen/ vnd vnter demselben einer durch daß Los erkieset/vnd der selbe gleichfals/ wie oben gemeldet/ darzu gebürlich verpfflichtet werden.

Wann auch einer oder der ander auß jetzigen Herrn tranfigenten oder ihren Erben/ nach dem willen Gottes/ für verlauff der fünff vnd zwanzig Jahr/ oder ehe die Heuptsache endlich durch Güte oder Recht entscheiden/nit todt abgehen würde/vnd dessen Erb oder Successor



die Regierung seines Antheils in diesen Landen antretten/ vnd die Huldigung von Ständen vnd Vnterthanen nehmen will/ So sol es der selbe jedesmahls den andern noch lebenden Chur: oder Fürsten / oder dessen Nachkommen/ drey Monat vorhero zuwissen thun / damit der selbe seine Gesandten schicke vnd zusehen möge / daß bey / mit / allein nichts fürgehe / so diesem Vertrag zuwider / oder seiner Herrschafft præjudicirlich sey / sondern daß desselbigen auch gebührlichen gedacht / vnd die Stände vnd Vnterthanen sich denselben auch zugleich bey derselben Huldigung verwand machen / wie dann die Huldigung alsdann beygefügter form gemeess geschehen sol / Vnd sol den Gesandten von dem Fürsten / der die Huldigung einnimbt / gebührliche verpflegung außgerichtet werden.

Es sol beiden Ihr: Chur: vnd S. S. D. D. vnd ihren Successoren, bis zu außtrag der sachen / oder bis zu andern Heuptsachlichen vergleichungen / oder bis zu end der fünfz vnd zwanzig Jahren / der ganze Titul vnd die Waffen der Hertzogen von Göllich / Glebe vnd Berg / sampt zugehörigen Graff: vnd Herrschafften gelassen / vnd sie selbst wollen einer dem andern in reden vnd in schreiben denselben geben / auch daß die Vnterthanen vnd die Sanktleyen dergleichen thun sollen.

Was dann die Provisional theilung / Administration, Regierung vnd nlessung der Landen betrifft / da sol Ihre Churf: Durchl. das Fürstenthumb Glebe /  
vnd



vnd die beide Graffschafften Marek vnd Ravensßberg/  
samt allen vnd jeden Regalien, Jurisdictionen,  
Recht vnd Gerechtigkeiten verbleiben vnd zugeeignet  
werden.

Gleicher gestalt sollen Ihr: Fürstl. Durchl. die Fürstent-  
thumb Gütlich vnd Berg / auch die Herrschafft Raven-  
stein vnd Bresgesandt / samt allen vnd jeden Regalien,  
Jurisdiction, Recht vñ Gerechtigkeiten verbleiben vnd  
zugeeignet werden / Wie auch Ihr: Fürstl. D. sich die auß-  
führung der Action, auff alle vbrige Land / Herrschafften  
vnd LehnGüter / so weyland Hertzog Johann Wilhelm zu  
Gütlich nachgelassen / oder jemahls gehabt / aber der zeit  
von anderen besessen worden / vorbehalten / Die ordinari  
Einkommen vnd Gefälle / wie auch die extraordinari,  
welche in Brüchten / Contributionen, oder in andere  
wege in den beiden Fürstenthumben Cleve vnd Berg nach  
dato des künfftigen ersten Maij fallen werden / sollen in  
ein gemeine Cassa eingelieffert werden / vnd es nachfol-  
gender gestalt gehalten werden.

Dann ob gleich Ihr: Churf. Durchl. zu Branden-  
burg / das Fürstenthumb Cleve mit der Land Fürstlicher  
Obrikeit vnd andern Recht vnd Gerechtigkeiten / Rega-  
lien, in diesem accord assignirt, vnd auff ebene gleiche  
maß vnd weise ins Fürstenthumb Berg / des Herrn  
PraltzGraffens Fürstl. Durchl. verbleibet / so sollen  
doch in beiden Fürstenthumben Cleve vnd Berg die



ordinari vnd extraordinari Einkommen/an Con-  
tributionen vnd Landtschafft bewilligung / auch an  
Brüchten vnd andern Gefällen/wie sie heissen oder einge-  
bracht werden können / zwischen beiden Ihrer Chur: vnd  
S. S. D. D. gleich getheilet werden. Allweil aber Ihr:  
Churf. Durchl. zu Brandenburg/eben so gerne das Für-  
stenthumb Berg/ als das Fürstenthumb Cleve / gewisser  
Respect halber haben wollen / vnd es doch zu Ihr: Fürstl.  
Durchl. Wahl gestellt / vnd dieselbe sich so in eyle nicht  
resolviren können / so ist Ihre Fürstl. Durchl. à dato  
dieses noch auff ein Jahr bedenck zeit gelassen vnd einge-  
williget worden / also vnd dieser gestalt / daß wann Ihr:  
Fürstl. Durchl. sich vor vmbgang des Jahrs erklären /  
vnd daß Fürstenthumb Cleve begehren / vnd dahingegen  
das Fürstenthumb Berge seiner Churf. Durchl. abtre-  
ten werden / so sol gemelte gemeinschafft der Cammerge-  
fälle an ordinari vnd extraordinari Einkommen /  
vnd künfftigen Contributionen cessiren, vnd sollen  
bloß die beide Fürstenthumber gegeneinander vmbgetwech-  
selt / vnd hinc inde einander pari passu eingereumet  
werden / ohne einige fernere transaction oder vnterre-  
dung / da dann Ihr: Churf. Durchl. das Fürstenthumb  
Berg / vnd seine Fürstl. D. das Fürstenthumb Cleve / vnd  
also auff solchem fall Ihre Churf. D. das Fürstenthumb  
Berg / vnd beide Graffschafften Marck vnd Ravens-  
berg /



berg/ Vnd Ihrer Fürst. Durchl. nechst reservation der  
Actionen auff die vbrige von anderen besessene Landt  
vnd Güter / die beiden Fürstenthümb Gällich / Gleve / ne-  
ben der Herrschafft Ravenstein vnd Bressgesandt / mit al-  
ler Oberkeit nuzung vnd gefallen zu administriren  
vnd zu geniessen / assignirt, eingelassen / auch eingeräu-  
met werden.

Vnd diereill die Collation der Probsteien vnd an-  
dere Geistliche beneficien auff den Collegiat Kir-  
chen / auch der Vicarien vnd andern Kirchen / nicht eben  
der Landt Fürstlicher Obrigkeit anhängig / so sollen diesel-  
bige in allen bemelten Fürstenthümben vnd Graffschaff-  
ten dem Monat nach von beiden Fürsten obergeben wer-  
den / dergestalt / das auff den jenigen Stiffteren / da alle  
Collationes den Fürsten oblich gebühren / Ihre Churf.  
Durchl. die jenige beneficia, so in dem Januario,  
Martio, Majo, Julio, Septembri vnd Novembri  
verfallen / vnd ad manus Principum resignirt wer-  
den. Also auch Ihr: Fürstl. Durchl. die jenige so in dem  
Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri  
vnd Decembri fallen zuvergeben / zustehen: Aber auff  
den jenigen Stiffteren / da die vorigen Fürsten nur sechs  
Monat hergebracht / jeden Chur: oder Fürsten drey Mo-  
nat reservirt werden / dergestalt / das Ihre Churf. D.  
zu Brandenburg an denselbigen Orthen im Januario,



Majo vnd Septembri, vnd Ihrer Fürstl. Durchl. zu  
Newburg/ im Martio, Junio vnd Novembri, die  
Collation gebühren/ vnd sollen die Decani vñ Capi-  
tularen aller Orthen/ was dieses puncts halben verglie-  
chen/ berichtet vnd erinnert werden/ daß so oft sich Stel-  
len erledigen/ sie solches alsbald den beiden Chur: vñnd  
Fürsten/ oder ihre hinterlassene Rätthe vmbständlich be-  
richten/ vñnd ihres theils dem jenigen/ was hierober ver-  
glichen/ nachkommen.

Die Regierung dieser Provisionaliter abgetheile-  
ter Landen/ sol ein jeder/ von beiden Chur: vñnd Fürsten an  
seinem Ort also anstellen/ daß es Fürstlich/ Löblich/ auch  
der Landen Privilegien vñnd Immuniteten con-  
form vñnd gemees/ auch bey Gott/ der Käys. Mayst. vñnd  
der Posteritet zuverantworten.

Wenn aber die 25. Jahr verflossen seyn/ vñnd mittler zeit  
keine rechtmäßige decision erfolgt/ oder andere nähere  
vergleichung getroffen were/ so stehet jedes theil allerdings  
wider in seinem vollkommenem Rechten.

Die Missiven, registraturen vñnd Urkunden sol-  
len nach gelegenheit der Fürstenthumb/ Graff: vñnd Herz-  
schafften/ so einem jeden Chur: oder Fürsten eingeräumt/  
getrewlich eingehändigt werden. So oft aber als einem  
oder andern Chur: vñnd Fürsten einige documenta-  
ausß des andern Santselhen oder Registratur von nö-  
then seyn vñnd darumb angesucht wird/ so sol ein Theil dem  
anderem



anderen dieselb/ wie es die notturfft ersürdert / in original oder vidimirten Copeyen abfolgen lassen/ vnd darin keine gefahr gebraucht werden.

Der Paß/ auch die Commercias, Handel vnd Wandel/ zu Wasser vnd zu Land / sol in diesen Landen niemanden gespert/ sondern allenthalben frey gelassen werden/ aller massen also/ wie es bey den vorigen hochlöblichen Herzogen zeiten herbracht.

Was gemeine Reichs vnd Gräns onera seind/ da tregt ein jedes Fürstenthumb vnd Landschafft seine Quota, vngeachtet dieser Provisionalrepartition.

Dessen zu Bekund/ vester/ stätter vnd unverbrüchlicher haltung / haben höchstgl. Herrn PfalzGräffens Fürstl. Durchl. sich: An statt vnd in nahmen Ihrer Churf. Durchl. zu Brandenburg/ den hochansehnlichen Abgesandten/ den Hochwürdig/ Hoch vnd Wolgebohrnen Herrn Adam / Graff zu Schwarzenberg/ des Ritterlichen S. Johannis Ordens in der Mark/ Sachsen/ Pommern vnd Wendlandt Meister / Herrn zu Hohenlandsberg vnd Simborn (in Krafft vberlieferter Credenz vnd Vollmacht / auch der beider Original von Ihrer Churf. Durchl. gefertigten / auch hieby angehefften Commissions Versehen) diesen Vergleich mit eigenen Händen unterschrieben / vnd Ihr Insiegel hierunter auffgedruckt. Geben vnd geschehen zu Düsseldorf / den neunten Martij 1629. Jahrs.

Wolfgang Wilhelm  
M. P.

Locus  
Sigilli.

Adam Graff zu  
Schwarzenberg.

Locus  
Sigilli.



